

HYBRIDE PROJEKTE MIT ONSHORE- WINDENERGIEANLAGEN UND PV- FREIFLÄCHEN-ANLAGEN



Berliner Energietage
7. Mai 2025

DEUTSCHE
WINDGUARD

Stiftung
Umweltenergierecht

ENGEMANN | PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Planungsrechtliche Besonderheiten und Voraussetzungen

Hybride Projekte mit Onshore-Windenergieanlagen und PV-
Freiflächen-Anlagen

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Planungsrechtliche Fragestellungen vor allem:

- Wie kann der (uneingeschränkte) Vorrang der Windenergie vor der FFPV in Windenergiegebieten gewahrt werden?
 - Instrumente zur Ermöglichung einer hybriden Flächennutzung Wind + PV-FFA
 - Instrumente zur Sicherung des (uneingeschränkten und jederzeitigen) Vorrangs der Windenergie
- Wie wirkt sich die Doppelnutzung von Windflächen mit Windenergie und PV auf die Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG aus?
- Weitere Flächen außerhalb von Windenergiegebieten?
- (mögliche) Änderungen aufgrund „aktueller“ Gesetzentwürfe (RED III, integrierte Stadtentwicklung)
- Sonderfall: (temporäre) Nutzung von Kranstellflächen von Windenergieanlagen für mobile PV-Anlagen

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

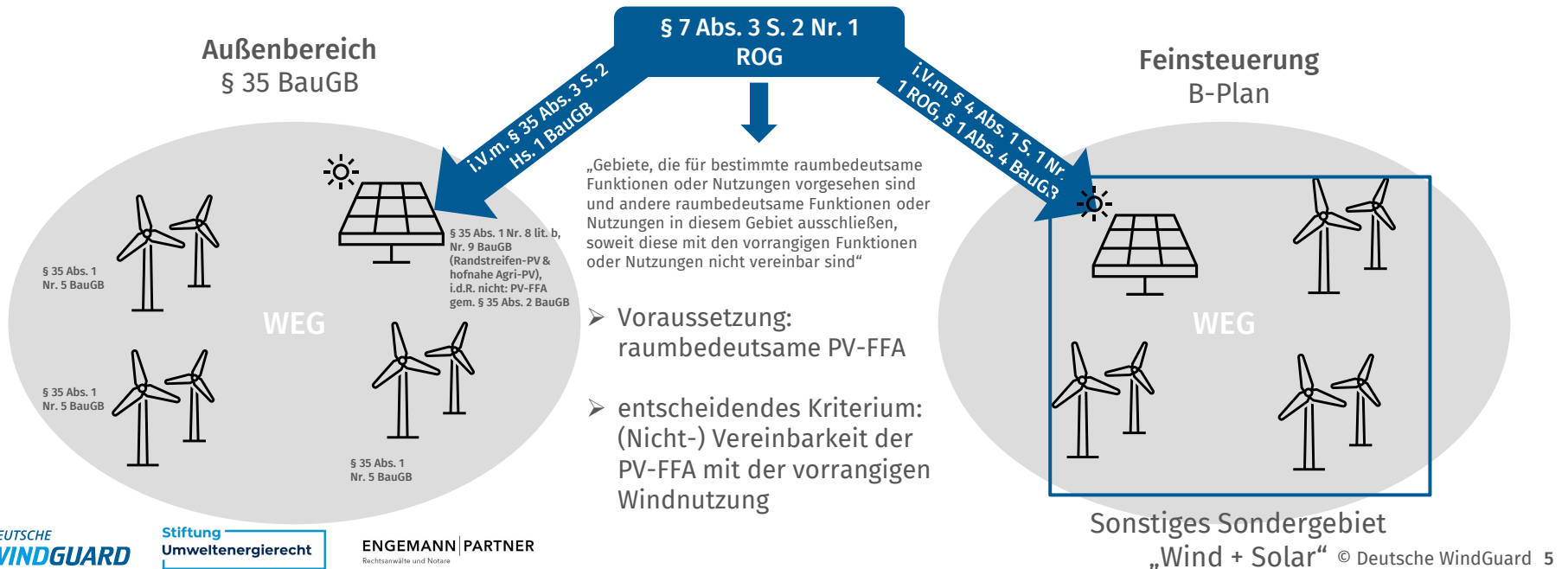
Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

- Windenergiegebiete als Vorranggebiete praktischer Regelfall der Umsetzung des WindBG
- Zwei Modelle der räumlichen Steuerung/Zuordnung von Doppelnutzungen im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet
 - Außenbereich: WEA privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, PV-FFA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b, Nr. 9 BauGB
(→ kaum Verwirklichungschancen für nicht-privilegierte PV-FFA gem. § 35 Abs. 2 BauGB)
 - Innenbereich: B-Plan („Sonstiges Sondergebiet Wind + Solar“)
- Normative Umsetzung des vorrangigen Verwirklichungsanspruchs der Windkraft im Vorranggebiet
 - Außenbereich: § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB
 - Innenbereich: § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB

→ Voraussetzung jeweils: raumbedeutsame PV-FFA
- Entscheidendes Kriterium jeweils: (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung (vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG)

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

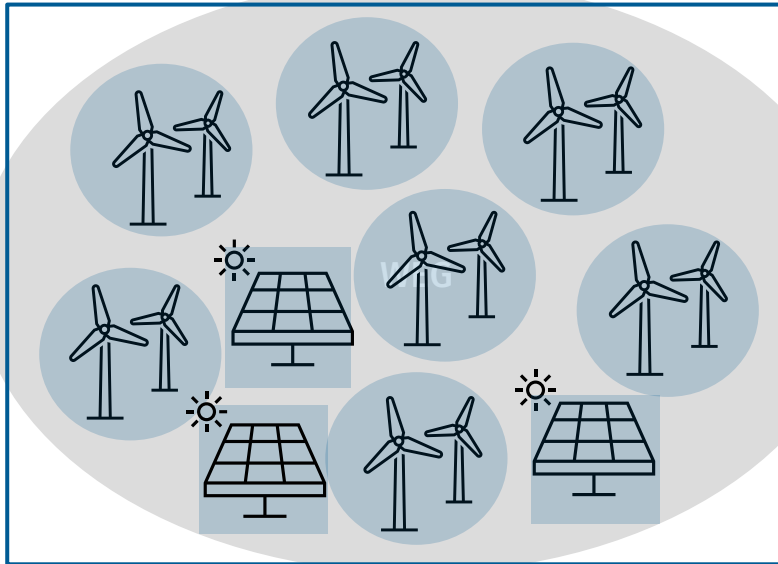
Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet



PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

B-Plan Sonstiges Sondergebiet „Wind + Solar“



Wann ist eine (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung gegeben?

- Steuerungsansatz des WindBG (also auch von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG) ist rein flächenbezogen, nicht leistungs(kapazitäts)bezogen
- Fläche im Windenergiegebiet muss grundsätzlich vollständig für die Windkraft zur Verfügung stehen → uneingeschränkter Vorrang der Windkraft
- PV-FFA innerhalb von Windenergiegebieten nur zulässig auf Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (definitiv nicht) für die Windkraft zur Verfügung stehen

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

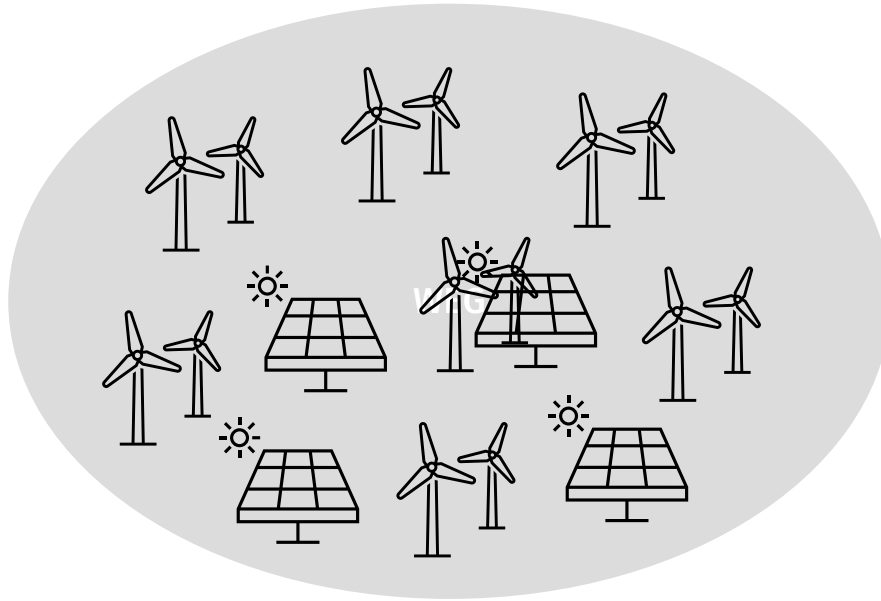
Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Wann ist eine (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung gegeben?

- Steuerungsansatz des WindBG (also auch von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG) ist rein **flächenbezogen**, nicht leistungs(kapazitäts)bezogen
- Fläche im Windenergiegebiet muss grundsätzlich **vollständig** für die Windkraft zur Verfügung stehen → **uneingeschränkter Vorrang** der Windkraft
 - **maximale Ausschöpfung** der Gebietsfläche für WEA muss möglich sein
 - impliziert eine grundsätzlich **freie und ungestörte Standortwahl** des Vorhabenträgers (der WEA)
- PV-FFA innerhalb von Windenergiegebieten **nur zulässig** auf Flächen, die aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen** nicht (**definitiv nicht**) für die Windkraft zur Verfügung stehen
 - schwer zu bestimmen bei unbelegtem und unbeplantem Gebiet → (Fein-)Steuerung der Doppelnutzung durch B-Plan in jedem Fall empfehlenswert
 - tatsächliche Gründe u.a.: aus technischen oder topographischen Gründen freizuhaltende Abstandsflächen
 - rechtliche Gründe: immissionsschutzrechtliche Abstände, Artenschutz (?) etc.
 - Flächen bzw. Lücken für PV-FFA können sich insbesondere verschieben infolge von Repowering (der WEA) → **uneingeschränkter Vorrang der Windkraft auch über die Zeit**

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet



Flächen bzw. Lücken für PV-FFA können sich insbesondere verschieben infolge von Repowering (der WEA)

→ § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG: uneingeschränkter Vorrang der Windkraft auch über die Zeit

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Instrumente zur Sicherung des uneingeschränkten und **jederzeitigen** Vorrangs der Windkraft

- Bei Steuerung durch B-Plan insbesondere **auflösende Bedingungen** für FFPV gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB (weniger bzw. gegebenenfalls lediglich ergänzend: Befristungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB)
 - müssen über eine entsprechende **Nebenbestimmung der Genehmigung** an das Vorhaben weitergegeben werden
 - Problem: **hinreichende Bestimmtheit** und Feststellbarkeit des Eintritts der auflösenden Bedingung (idealerweise wohl: **Genehmigungserteilung für WEA**)
- Bei Doppelnutzung im Außenbereich unmittelbar **auflösende Bedingung der Genehmigung** für PV-FFA
- raumordnerischer oder städtebaulicher Vertrag
- Rückbauverpflichtung (mit oder ohne Absicherung durch öffentlich-rechtliche Baulast)

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Anrechnung nach § 4 WindBG

- Im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet ergeben sich **keine** (eigenständigen) **Anrechnungsprobleme**
- (uneingeschränkter) Vorrang der Windenergie ist über die **Zulassungs-/Planungsebene** gewährleistet
- Gegen den (uneingeschränkten) Vorrang der Windenergie verstoßende Bauleitpläne und/oder Genehmigungen sind rechtswidrig (und unwirksam bzw. anfechtbar)
- Raumordnungsplanerische Windenergiegebiete sind und bleiben **uneingeschränkt anrechenbar** nach Maßgabe von § 4 WindBG

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Landesrechtliche Regelungen

- Auswertung der Steuerungsansätze in den Ländern (Landesrecht, Landesplanung, informelle Ansätze)
- Ansätze mehrerer Bundesländer verdeutlichen die Vereinbarkeit von WEA und PV-FFA
- Verschiedene Wege:
 - Feinsteuerung durch **Bauleitpläne** (auflösende Bedingung oder Befristung)
 - Abschluss **raumordnerischer oder städtebaulicher Verträge**
 - Lösung auf der **Genehmigungsebene** z.B. über auflösende Bedingung

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im bauleitplanerischen Windenergiegebiet

- in der Praxis eher die Ausnahme (im Mechanismus des WindBG nur Stadtstaaten + Saarland)
- Instrumente wie oben (bauleitplanerische Feinsteuerung)
- Wesentlicher Unterschied zu raumordnungsplanerischem Windenergiegebiet: Doppelnutzung ggf. **Anrechnungsproblem**, kein Zulässigkeitsproblem
 - **bei Nichtgewährleistung** des uneingeschränkten innergebietlichen Vorrangs der Windenergie stellen sich Anrechnungsfragen, keine Zulässigkeitsfragen
 - WEA und PV-FFA nach Maßgabe der bauleitplanerischen Festsetzungen zulässig, aber ggf. keine (volle) Anrechnung des Gebiets gem. § 4 WindBG möglich
 - ggf. Anpassung von § 4 WindBG erforderlich

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung bei fehlender planerischer Grundlage der Windenergienutzung

- Außenbereich: (vergleichsweise freie) räumliche Zuordnung nach allgemeinen Regelungen
 - Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bzw. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB für WEA und § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b, Nr. 9 BauGB bzw. § 35 Abs. 2 BauGB für PV-FFA
 - (bei jeweils gegebener Zulässigkeit) freie Projektierung durch Vorhabenträger oder „first come, first served“
- Innenbereich: räumliche Aufteilung und Zuordnung im B-Plan nach grundsätzlich freiem planerischen Ermessen
- **relevanter Sonderfall:** Doppelnutzungen in Abbaubereichen von Braunkohlen- oder Sanierungsplänen gemäß § 249b BauGB
 - Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (ggf. i.V.m. § 249b Abs. 1 BauGB) für WEA, Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB bzw. ggf. nach § 249b Abs. 2 BauGB für PV-FFA
 - explizit keine (hälftige) Anrechnung nach § 4 Abs. 4 WindBG, wenn Privilegierung von PV-FFA infolge einer Rechtsverordnung nach § 249b BauGB
 - Anrechnung nach § 4 Abs. 4 WindBG, wenn Vorrang der Windenergie uneingeschränkt gewährleistet ist?

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

(mögliche) relevante Neuregelungen in „aktuellen“ Gesetzgebungsverfahren

- § 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ROG-E (RED III-Novelle): Mehrfachnutzung von Flächen als Festlegungsmöglichkeit
 - Regelungscharakter (bestenfalls) lediglich klarstellend
 - für Doppelnutzung in Windenergiegebieten kaum relevant, da jedenfalls uneingeschränkter Vorrang der Windenergie sichergestellt sein muss
- § 249b Abs. 6 BauGB-E (RED III-Novelle): Vorrang der Windenergie bei Überschneidung von Wind- und Solarenergiegebieten, Rückbauverpflichtung (i.d.R. abgesichert durch öffentlich-rechtliche Baulast) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung von PV-FFA
 - Regelungscharakter (bestenfalls) lediglich klarstellend
 - Sinn und Zweck der Rückbauverpflichtung und Verhältnis zu anderen Instrumenten (insbesondere zur auflösenden Bedingung bislang ungeklärt)
- § 1c Abs. 5 Nr. 2 BauGB-E (Novelle zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung): Mehrfachnutzung von Flächen als Abwägungsbelang
 - Regelungscharakter lediglich deklaratorisch

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Auf einen Blick

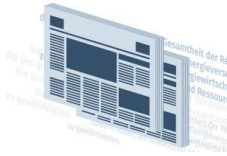
- Wie kann der (uneingeschränkte) Vorrang der Windkraft vor der FFPV in Windenergiegebieten gewahrt werden?
 - **idealerweise B-Plan** („Sonstiges Sondergebiet Wind + Solar“)
 - vorzugsweise **auflösend bedingte Festsetzung & Genehmigung PV-FFA** + ggf. (vertragliche) Rückbauverpflichtung
- Wie wirkt sich die Doppelnutzung von Windflächen mit Windenergie und PV auf die Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG aus?
 - im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet **gar nicht**
 - im bauleitplanerischen Windenergiegebiet **nur Anrechnung der uneingeschränkt** (ggf. unter auflösender Bedingung für PV-FFA) **für die Windkraft** ausgewiesenen Flächen
 - Anrechnung von Doppelnutzungen in Abbaubereichen von Braunkohlen- oder Sanierungsplänen gemäß § 249b BauGB **fraglich**
- Weitere Flächen außerhalb von Windenergiegebieten?
 - grundsätzlich **freie** räumliche Steuerung/Zuordnung möglich
- (mögliche) Änderungen aufgrund „aktueller“ Gesetzentwürfe (RED III, integrierte Stadtentwicklung)
 - nach derzeitigem Stand **keine** gravierenden Änderungen zu erwarten

**Juristen
forschen für ein
neues Klima**

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.



Blieben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch
Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement
T: +49 1520 7435953
M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Stephan Wagner

wagner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages